

1 Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Verträge und/oder Bestellungen (nachfolgend „Verträge“ oder „Aufträge“ genannt), die von einem autorisierten Mitarbeiter unterzeichnet sind, sowie Angebote für oder die Annahme von Verträgen, nach denen jede (un-)mittelbar von der Avery Dennison Corporation kontrollierten Unternehmen (nachfolgend „Avery Dennison“ genannt) Waren, einschließlich Computersoftware und/oder Dienstleistungen von einer natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend „Lieferant“ genannt) sowie Dienstleistungen erwirbt, unterliegen ausschließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „Bedingungen“ genannt).

1.2 In diesen Bedingungen bezieht sich der Begriff „Lieferung“ auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen. Sofern nicht anders lautend genannt und je nach Zusammenhang umfassen sämtliche in diesen Bedingungen genannten Verweise auch einen Verweis auf Leistungen. Die Anwendbarkeit jeglicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind hiermit ausgeschlossen. Diese Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf sämtliche zukünftigen Handelsbeziehungen mit dem Lieferanten; dies gilt auch, wenn diese nicht erneut kommuniziert wurden.

1.3 Abweichungen zu diesen Bedingungen erlangen erst Wirksamkeit, sofern diese schriftlich von sowohl Avery Dennison und dem Lieferanten vereinbart und von deren dazu befugten Vertretern unterzeichnet wurden.

1.4 Diese Bedingungen stellen die Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen sämtliche früheren oder gleichzeitig bestehenden mündlich oder schriftlich abgegebenen Absichtserklärungen, Verhandlungen, Gewährleistungen oder Verträge jedweder Art. Bei Konflikten zwischen den Bedingungen und einem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag gilt die nachstehende Rangfolge: (1) der vollständig unterzeichnete Vertrag zwischen den Parteien, wie z. B. ein Kaufvertrag sowie (2) diese Bedingungen. Avery Dennison behält sich das Recht vor, die Bedingungen einseitig zu ändern.

2 Angebote: Vertragsabschlüsse

2.1 Vom Lieferanten unterbreitete Angebote gelten als unwiderruflich. Sofern für die Gültigkeit des Angebots keine feste Frist genannt wurde, beträgt diese 60 (sechzig) Tage.

2.2 Vorbehaltlich des nachstehenden Paragraphen 3 ist Avery Dennison nur an ein vom Lieferanten unterbreitetes Angebot gebunden, sofern sie dieses ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat. Sämtliche vom Lieferanten vor einer Bestellung und/oder Auftragsbestätigung von Avery Dennison erbrachten Leistungen oder die Vorbereitungen zu einer solchen gehen zulasten sowie auf Risiko des Lieferanten.

3 Änderungen

In Fällen, in denen ein von Avery Dennison erteilter und vom Lieferanten angenommener Auftrag mehrere, über einen bestimmten Zeitraum erfolgende Lieferungen umfasst, ist Avery Dennison zur Änderung und/oder Stornierung des Auftrags teils berechtigt, für welchen noch keine eigentliche Liefervorbereitung erfolgt ist. In diesem Fall besteht die Haftung von Avery Dennison lediglich in der Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die dem Lieferanten unmittelbar entstandenen Kosten. Der Lieferant ist nicht zum Erhalt von Entschädigung für unmittelbare oder Folgeschäden, einschließlich Gewinnverluste oder Schäden infolge einer solchen Stornierung und/oder Änderung. Die verlangten Änderungen gelten als vom Lieferanten angenommen, sofern und insoweit dieser nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Datum des Schreibens zu den Änderungen, unter Angabe von Gründen, schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat.

4 Inspektionen in den Betriebsräumen des Lieferanten

4.1 Der Lieferant ist vor dem Versand der Waren verpflichtet, diese zu inspizieren und zu testen, um festzustellen zu können, ob die Ware die vereinbarten Spezifikationen und Leistungskriterien erfüllen, welche Avery Dennison, unbeschadet des nachstehenden Paragraphen, erwarten kann. Jeder Lieferung ist eine Inspektionsbescheinigung beizulegen, nach welcher der Lieferant zu bestätigen hat, dass die Lieferung der von Avery Dennison bezeichneten Spezifikationen und Leistungskriterien erfüllt.

4.2 Avery Dennison ist berechtigt, die für die Lieferung an sie vorgesehenen Waren während ihrer Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung zu inspizieren oder inspizieren zu lassen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Macht Avery Dennison von diesem Recht Gebrauch, so stellt der Lieferant diese Betriebsräume gemäß den von Avery Dennison für diesen Zweck genannten Forderungen bereit oder sorgt für die Bereitstellung dieser. Die Entscheidung, dieses Recht auszuüben oder hierauf zu verzichten, berührt weder die Gewährleistungen und/oder Haftungen des Lieferanten oder das Recht von Avery Dennison auf Reklamation oder Ablehnung der Waren.

4.3 Bei einer Inspektion oder eines Tests gemäß den Bestimmungen der zwei vorgenannten Paragraphen wird von Avery Dennison festgelegt, dass sie in dem Falle, dass die zu liefernden Waren nicht den im Auftrag genannten Bedingungen entsprechen oder es wahrscheinlich ist, dass sie ihnen nach Abschluss des Herstellungsprozesses nicht entsprechen werden, nach eigenem Ermessen und unbeschadet ihres Rechts auf Schadensersatz, zur Forderung auf Stornierung oder ordnungsgemäßer Ausführung der Bestellung berechtigt ist. Die Annahme der Waren durch Avery Dennison befreit den Lieferanten jedoch nicht von dessen Gewährleistungen und Haftungen.

5 Verpackung und Lieferung

5.1 Der Lieferant verpackt und kennzeichnet jede Lieferung für den Transporttyp sowie gemäß den Anforderungen von Avery Dennison, einschließlich u. a. deren Spezifikationsnummer, Mengenzahl sowie der Auftragsnummer und der Produktionschargennummer der Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet, dass dessen Verpackungsmaterial den Vorschriften der mitunter geltenden Umweltgesetzen und -regelungen genügt. Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften zur Nutzung von nachhaltigem, wiederverwertbarem und/oder recyclebarem Verpackungsmaterial, welches den bei Avery Dennison durch die Lieferung entstehenden Verpackungsabfall reduziert. Im Bemühen um standardisierte Eingangsfachverpackungen ist es Avery Dennison mitunter gestattet, eigene Verpackungsanforderungen aufzuerlegen. Führt eine solche Anforderung zu einem Anstieg oder einer Senkung der Kosten oder bei der für die Leistung benötigten Zeit, so ist eine geeignete Anpassung auszuhandeln und dem zugrunde liegende Vertrag entsprechend schriftlich zu ändern.

5.2 Sofern in einem Vertrag nicht anders lautend vereinbart, liefert der Lieferant die Waren „DDP“ gemäß der Bezeichnung in der letzten Fassung der Internationalen Lieferbedingungen (Incoterms) der Internationalen Handelskammer (ICC) an den/die von Avery Dennison benannten oder zwischen ihr und dem Lieferanten vereinbarten Bestimmungsort(e) sowie zu dem im Auftrag von Avery Dennison genannten Zeit und Weise.

5.3 Der Lieferant liefert die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt und ohne, dass es hierzu einer weiteren Erinnerung oder Inverzugsetzung bedarf. Der Lieferant stimmt zu, dass die Einhaltung des Lieferdatums eine von Avery Dennison bei Vertragsabschluss geforderte wesentliche Bedingung darstellt.

5.4 Avery Dennison ist berechtigt, die Lieferung zu verschieben. In einem solchen Fall hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Waren ordnungsgemäß verpackt, gelagert, aufbewahrt, getrennt geschützt und versichert und in einer Weise gekennzeichnet sind, dass sie sofort erkannt werden können.

5.5 Avery Dennison ist, unbeschadet ihres Rechts auf Erstattung wegen zusätzlichem Umgang oder unzureichender oder ungeeigneter Verpackung berechtigt, die Annahme der Waren abzulehnen, wenn die Lieferung in einer Art und Weise erfolgte, welche eine effiziente Annahme durch Avery Dennison schwierig machen würde.

5.6 Wird eine der bestellten Waren während des Transports beschädigt oder geht diese verloren, so sind die beschädigten oder verloren gegangenen Waren auf Verlangen von Avery Dennison vom Lieferanten kostenlos zu reparieren und/oder zu ersetzen. Ist aufseiten des Lieferanten keine rechtzeitige Reparatur und/oder Ersetzung der betreffenden Waren möglich, so hat diese Avery Dennison hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Avery Dennison ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die beschädigten und/oder verloren gegangenen Waren von einer Drittpartei zu erwerben, wobei der Lieferant Avery Dennison von den durch den Erwerb über Drittparteien entstandenen Kosten freistellen wird. Von dem Recht auf Beschaffung über Drittparteien wird Avery Dennison nicht in unangemessener Art und Weise Gebrauch machen.

5.7 Sobald dem Lieferanten die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Lieferung der Waren bekannt wird oder ihm in angemessener Art und Weise hätte bekannt werden können, hat dieser Avery Dennison dies umgehend gegenüber anzuzeigen. Unbeschadet des Vorgenannten befindet sich der Lieferant von Rechts wegen in Verzug, wenn die Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ganz oder teilweise geliefert wurden, und Avery Dennison ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, vom Vertrag durch schriftliche Kündigung und ohne jedwede weitere gerichtliche Mitwirkung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt gilt ebenfalls für die noch nicht gelieferten Waren und kann sich nach Option von Avery Dennison ggf. auch auf die bereits nach demselben Vertrag gelieferten Waren beziehen. Bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäß diesem Paragraphen ist Avery Dennison befugt, die gelieferten Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurückzusenden und der Lieferant ist verpflichtet, die für die betreffenden Waren bereits erhaltenen Zahlungen unverzüglich an Avery Dennison zurückzuerstatten.

5.8 Bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäß der Bezeichnung in den Paragraphen 5.6 oder 5.7 ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche von Avery Dennison infolge der Nicht- oder Spätlieferung der Waren oder eines Teils davon erlittenen Schäden zu erstatten.

6 Inspektionen und Tests in den Betriebsräumen von Avery Dennison

Die Zahlung von nach diesen Bedingungen gelieferten Waren stellen keine Annahme der Qualität und/oder Menge von diesen dar. Avery Dennison wird ihre übliche Inspektion von eingehenden Waren (einschließlich einer einfachen Sichtprüfung und eines Vergleichs der Chargennummern auf dem Container mit den in den Frachtpapieren) innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Eingang durchführen und ist berechtigt, sämtliche der Waren abzulehnen, welche ihrem Urteil nach, augenscheinlich wegen der Form, in welcher die gelieferten Waren verpackt und etikettiert sind, mangelhaft oder nicht konform sind. Abgelehnte oder diejenigen Waren, welche die im Auftrag genannten Mengen übersteigen, können ggf. an den Lieferanten zu dessen Lasten zurückgegeben werden und Avery Dennison kann, zusätzlich zu den ihr zustehenden anderen Rechten, dem Lieferanten sämtliche durch das Auspacken, die Beurteilung, Wiederverpackung und Rücklieferung entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Unbeschadet der sonstigen Avery Dennison zur Verfügung stehenden Rechtsmittel wird der Lieferant mangelhafte oder nicht konforme Waren, nachdem Avery Dennison einen solchen sichtbaren Mangel oder eine solche Nichtkonformität entdeckt hat, innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach der Ablehnung und/oder Mitteilung ersetzen. Erhält Avery Dennison Waren, deren Mangel und/oder Nichtkonformität bei der Prüfung nicht offensichtlich wird, so behält diese sich das Recht vor, entweder einen Ersatz sowie Schadensersatz zu fordern oder vom Vertrag gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Paragraphen 5.6 zurückzutreten. Eine solche Inspektion oder Prüfung durch Avery Dennison befreit den Lieferanten nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Prüfung, Inspektion und Qualitätskontrolle der Waren.

7 Reklamationen und Rückgabe

7.1 Sämtliche aufgrund einer verspäteten Lieferung und/oder mangelhaften Waren entstehenden Forderungen werden, unbeschadet der Avery Dennison sonstigen nach dem Gesetz oder diesen Bedingungen zustehenden Rechte, nach Ermessen von Avery Dennison von deren Forderungsabteilung behandelt.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, erfolgt jede Rücksendung von Waren zulasten sowie auf Risiko des Lieferanten.

8 Eigentums- und Risikoübergang

8.1 Der Titel sowie das Eigentum an den Waren bleibt bis zu deren Eingang bei den von Avery Dennison im dazugehörigen Auftrag und/oder gemäß den Bedingungen eines anzuwendenden Sendungs- oder vom Lieferanten verwalteten Vorratsprogramm benannten Produktionsräumen das Eigentum von Avery Dennison. Jedweder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist hiermit ausgeschlossen.

8.2 Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier gesagt, dass das Risiko auf Verlust oder Beschädigung der Waren bis zu dem Datum beim Lieferanten verbleibt, an welchem die Eigentumsübertragung gemäß diesem Paragraphen 8 erfolgt. Nach einer solchen Lieferung und Annahme geht das Risiko auf Verlust oder Schaden auf Avery Dennison über, es sei denn, dass ein solcher Verlust oder Schaden auf der Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens des Lieferanten oder seiner Agenten oder Lieferanten beruht.

9 Zahlungsbedingungen

9.1 Sofern zwischen den Parteien keine längere Frist vereinbart wurde, ist Avery Dennison berechtigt, eine Zahlungsfrist von 60 (sechzig) Tagen (ab Rechnungsdatum) einzuhalten. Die Zahlung durch Avery Dennison befreit den Lieferanten in keinerlei Art und Weise von dessen Gewährleistungen und Haftungen.

9.2 Avery Dennison ist zur Aussetzung der Zahlung berechtigt, sofern ein Mangel an den Waren, deren Leistung oder ein Mangel an einer Installation/Zusammenstellung des Lieferanten festgestellt wurde oder die Rechnung von Avery Dennison als nicht ordnungsgemäß betrachtet wird. Avery Dennison setzt den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist hierüber in Kenntnis.

9.3 Sofern in einem Vertrag nicht anders lautend vereinbart, erfolgt die Inrechnungstellung und Zahlung in Euro.

9.4 Die genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer und umfassen sämtliche in Verbindung mit dem dem Lieferanten geschlossenen Vertrag entstehenden Kosten. Die Preise sind Festpreise, es sei denn, dass der Vertrag eine Bestimmung für Umstände enthält, welche ggf. zu einer Preisanpassung führen und in welcher Art und Weise solche Anpassungen zu erfolgen haben.

9.5 Forderungen des Lieferanten auf weitere Zahlungen aufgrund eines Missverständnisses in Bezug auf die zu liefernden Waren, werden von Avery Dennison ungeachtet der Grundlage, auf welcher sie beruhen, nicht befriedigt.

10 Verrechnungsrecht

Sämtliche Forderungen des Lieferanten auf fällige Zahlungen von Avery Dennison sind vorbehaltlich eines Abszugs oder einer Verrechnung wegen einer aus dem betreffenden Vertrag oder Gesetzesvorschrift hervorgehenden Gegenforderung, dies jedoch nur für den Betrag, welcher die Höhe einer solchen Gegenforderung nicht übersteigt.

11 Gewährleistungen, Haftung, Freistellung und Versicherung

11.1 Zusätzlich zu den anderen Gewährleistungen dieser Bedingungen gewährleistet der Lieferant, dass:

- (a) sämtliche zu liefernden Waren gemäß der Mitteilung an oder von Avery Dennison oder ihrer Natur nach oder der Angabe im entsprechenden Vertrag für ihren vorgesehenen Zweck geeignet sind;

- (b) die Waren fachgerecht hergestellt wurden und neu, von guter Qualität sowie frei von jedweden Herstellungs-, Bau- oder Materialmängeln sind;
- (c) die Waren vollständig der Bestellung und/oder dem Vertrag entsprechen und sämtliche dazugehörigen Spezifikationen, einschließlich der in Bezug auf Qualität, Beschreibung und Menge, umfassen;
- (d) die Waren in jederlei Hinsicht mit den von Avery Dennison und/oder vom Lieferanten vorgelegten oder zur Verfügung gestellten Mustern, sofern zwischen Avery Dennison und dem Lieferanten keine Änderungen vereinbart wurden, identisch sind;
- (e) die Waren in jederlei Hinsicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften und/oder den von einer zuständigen Behörde in Bezug auf diese erlassenen Vorschriften (einschließlich u. a. der Qualität, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie Herkunft) und insbesondere sämtlichen einschlägigen EU-Richtlinien und Verordnungen genügen;
- (f) die Waren mit sämtlichen Angaben an den Containern oder Etiketten oder Bewerbungen für diese konform gehen und sämtlich angemessen verpackt, markiert und etikettiert sind;
- (g) er zum Eintritt in einen Vertrag zu diesem Gegenstand und diesen Bedingungen befugt ist und dabei gegen keine, ggf. zwischen ihm und einer Drittpartei bestehenden Verträge verstößt.

11.2 Die in Paragraph 11.1 genannten Gewährleistungen gehen zugunsten von Avery Dennison, deren Nachfolgern, Abtretungsempfängern und Kunden sowie den von Avery Dennison verkauften Produkten.

11.3 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen eine der im vorgenannten Paragraph 11.1 bezeichneten Gewährleistungen ist dieser dazu verpflichtet, die betreffenden Waren kostenlos sowie zu seinen Lasten und Risiko innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Zeitpunkt, zu welchem Avery Dennison das Fehlen der gewährleisteten Qualität angezeigt hat, nach Ermessen von Avery Dennison sowie unbeschadet der Haftung des Lieferanten für weitere hiermit in Verbindung stehenden Schäden entweder durch neue zu ersetzen, den in Rechnung gestellten Betrag gutzuschreiben oder sämtliche bereits von Avery Dennison geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten.

11.4 Der Lieferant verteidigt Avery Dennison und stellt diese von sämtlichen Forderungen für auf seiner Seite entstandenen Schäden oder Drittforderungen auf Schadensersatz (einschließlich sämtlicher angemessenen Rechtskosten) wegen Verstoß gegen die in diesen Bedingungen vom Lieferanten abgegebenen Gewährleistungen, einschließlich Schäden aufgrund oder hervorgehend aus Produkthaftung und/oder Produktsicherheit oder ungesetzlichen oder unangemessenen Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seiner Agenten, Mitarbeiter oder Untervertragsnehmer frei und hält diese entsprechend schadlos.

11.5 Unbeschadet seiner vereinbarten Verpflichtungen schließt der Lieferant eine geeignete Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung ab, hält diese aufrecht und hält den Deckungsbetrag der geprüften Versicherung, sodass die Deckung gewahrt bleibt. Unterlässt der Lieferant dies, so ist Avery Dennison zum Abschluss einer solchen Versicherung berechtigt, deren Kosten an den Lieferanten weitergegeben werden. Auf Verlangen legt der Lieferant Avery Dennison eine Abschrift der dann geltenden Fassung des betreffenden Versicherungsvertrags (einschließlich der versicherten Beträge) vor.

11.6 Umfasst der Vertrag vom Lieferanten durchzuführende Installations-, Bau-, Zusammensetzungs-, Inbetriebnahme- oder andere Arbeiten, so sind diese nach aller Fachkunde auszuführen. Der Lieferant wird diese Arbeiten unter Einsatz einer geeigneten oder zuvor vereinbarten Anzahl an Personen und Material, Komponenten, Werkzeugen sowie Geräten einer geeigneten oder vereinbarten Spezifikation oder Qualität ausführen. Das für diese Arbeiten eingesetzte Personal verfügt über die geeigneten oder zuvor vereinbarten Qualifikationen sowie, falls zutreffend, gültige Arbeitsgenehmigungen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Arbeiten gemäß den vereinbarten und rechtlichen Anforderungen erfolgen und die beabsichtigten Ergebnisse gemäß den Bestimmungen des Vertrages erreicht werden.

11.7 In den Fällen, in denen die hier festgelegte Leistung des Lieferanten die Erbringung von Leistungen durch Mitarbeiter des Lieferanten oder bei ihm unter Vertrag stehenden Personen in den Betriebsräumen von Avery Dennison erfordert, stimmt der Lieferant zu, dass sämtliche Arbeiten als von einem unabhängigen Vertragsnehmer erbracht und die daran beteiligten Personen nicht als Mitarbeiter von Avery Dennison gelten. Der Lieferant stellt Avery Dennison von sämtlichen unter diesen Paragraphen sowie Paragraph 11.8 hervorgehenden Forderungen oder Haftungen frei und verteidigt diese hiergegen. Zusätzlich hierzu finden die Paragraphen 11.3, 11.4 und 11.5 Anwendung.

11.8 Macht der Lieferant bei der Erfüllung seiner vereinbarten Verpflichtungen von Untervertragsnehmern Gebrauch, so verlangt er von diesen (unbeschadet ihres Ranges) dieselben, in Paragraph 11.5 bezeichneten Mindestanforderungen an die Versicherung oder erfüllt diese für sämtliche Untervertragsnehmer selbst. Avery Dennison behält sich das Recht vor, vom Lieferanten eine Bestätigung für die Versicherungspolizen der Untervertragsnehmer zu verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

12 Geistige Eigentumsrechte

12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren gegen keine Patente- oder Urheberrechte, Handelsgeheimnisse oder jedwede sonstigen (geistigen) Eigentumsrechte von Dritten verstoßen oder diese verletzen. Dennoch stimmt der Lieferant zu, bei Eingang einer Mitteilung unverzüglich die volle Verantwortung zur Verteidigung gegen jedwede Klage oder jedes Verfahren zu übernehmen, welche(s) gegen Avery Dennison oder ihre Agenten, Kunden oder anderen Verkäufern für eine solche mutmaßliche Verletzung sowie mutmaßlicher Wettbewerbsverzerrung infolge einer Ähnlichkeit im Entwurf, in sowie Handelsmarke oder im Erscheinungsbild einer gemäß diesen Bedingungen gelieferten Waren angestrengt wird, und Avery Dennison, ihre Agenten oder Kunden von sämtlichen Ausgaben, Kosten, Lizenzgebühren, Gewinnen und Schäden, einschließlich der aus einer solchen Klage oder einem solchen Verfahren, einschließlich jedweder Schlichtung, entstehenden Gerichts- oder Anwaltskosten freizustellen und schadlos zu halten. Avery Dennison kann sich bei Klagen oder Verfahren auf Wunsch durch einen eigenen Rechtsbeistand vertreten lassen und über diesen aktiv beteiligen; die Kosten dieser Vertretung gehen zulasten des Lieferanten.

12.1 Sofern der Lieferant durch Patente, Entwurfspatente, Handelsmarken oder sonstige industriellen oder geistigen Eigentumsrechte in Europa oder einem anderen Land schutzfähige Erfindungen macht, Geräte entwickelt oder Entwürfe herstellt und solche Erfindungen, Geräte oder Entwürfe auf ihm von Avery Dennison bereitgestellten Spezifikationen, Zeichnungen, Testdaten, Ideen, Muster oder sonstigen Material oder Informationen beruhen (nachfolgend „Avery-Dennison-Spezifikationen“ genannt), so setzt der Lieferant Avery Dennison über solche Erfindungen, Geräte oder Entwürfe umgehend in Kenntnis und tritt mit Avery Dennison in gutgläubige Gespräche mit dem Ziel ein, zu bestimmen, ob der Titel und das Interesse an solchen Erfindungen, Geräten oder Entwürfen entweder Avery Dennison oder dem Lieferanten zusteht; dies setzt jedoch voraus, dass klar zu sein hat, dass sämtliche gemachten Erfindungen, entwickelten Geräte oder hergestellten Entwürfe, welche Avery-Dennison-Spezifikationen ohne wesentliche innovativen Ideen des Lieferanten umfassen oder enthalten, in jedem Fall als ausschließlich zu Avery Dennison gehörig gelten und der Lieferant in jeglicher notwendigen Hinsicht mit Avery Dennison zusammenarbeitet, damit diese die Rechte an der Erfindung, dem Gerät oder dem Entwurf vervollkommen und genießen kann.

13 Beendigung

13.1 Unbeschadet der sonstigen Avery Dennison und dem Lieferanten zustehenden Rechte ist die jeweilige Partei berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu beenden, wenn die andere Partei gegen eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 (dreißig)

Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung, welche genaue Angaben zu dem Verstoß und eine Aufforderung zur Behebung enthält, behoben hat.

13.2 Avery Dennison oder der Lieferant sind zudem zur Beendigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung berechtigt, wenn:

- (a) die jeweils andere Partei einen Antrag auf Konkursverfahren gestellt hat oder Gegenstand von Konkursverfahren wird oder
- (b) die jeweils andere Partei zahlungsunfähig wird oder ihr ein Zahlungsaufschub gewährt wurde oder
- (c) die jeweils andere Partei eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder
- (d) für die jeweils andere Partei ein Konkursverwalter bestellt wurde, welcher die Verantwortung über sämtliches Vermögen von dieser oder eines wesentlichen Teils übernimmt oder
- (e) die jeweils andere Partei ihre Geschäftstätigkeiten einstellt oder diese einzustellen droht oder
- (f) zu einem beliebigen Zeitpunkt eine wesentliche Änderung beim Eigentum oder der Beherrschung der jeweils anderen Partei eintritt.

14 Vertraulichkeit

Der Lieferant behandelt sämtliche ihm von Avery Dennison bereitgestellten Informationen vertraulich und wird diese ohne schriftliche Genehmigung von Avery Dennison nicht an sonstige Personen, einschließlich Tochtergesellschaften, weitergeben oder diese für sich selbst oder einen anderen Zweck als zur Ausführung dieser Bedingungen, eines Vertrages oder einer Bestellung nutzen. Der Lieferant hält das Bestehen, die Natur sowie den Inhalt dieser Bedingungen und der angehängten Verträge oder Bestellungen sowie sämtliche sonstigen, in Verbindung mit Avery Dennison stehenden Geschäftsinformationen jedweder Form geheim und unterlässt es, Informationen mit Bezug auf diese Angelegenheiten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch Avery Dennison zu nutzen, weiterzugeben oder zu veröffentlichen; dies gilt auch für die Nutzung ihres Namens.

15 Zur Verfügung gestellte Materialien

Sofern dem Lieferanten für die Ausführung des Auftrages von Avery Dennison Material und/oder Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, bleiben diese das Eigentum der Letztgenannten und haben vom Lieferanten eindeutig als solche gekennzeichnet zu werden. Sämtliches von Avery Dennison zur Verfügung gestelltes Werkzeug ist auf erstes Verlangen an diese unbeschädigt und zulasten des Lieferanten gehenden Frachtkosten zurückzusenden. Sämtliche infolge einer Beschädigung der von Avery Dennison zur Verfügung gestellten Materialien und/oder Werkzeuge entstandenen Reparaturkosten gehen zulasten des Lieferanten. Von Avery Dennison zur Verfügung gestellte oder auf deren Gesamt- oder Teilkosten hergestellte Materialien und/oder Werkzeuge dürfen ausschließlich nach deren vorheriger schriftlicher Genehmigung von oder im Auftrag von Drittparteien verwendet werden.

16 Produktrückruf

Der Lieferant unterstützt Avery Dennison in jederlei Hinsicht bei jeder von ihr organisierten Produktrückhalte- oder Rückrufaktion und erteilt auf Anfrage von dieser seine volle Mitwirkung bei der Rückholung der unter einer solchen Aktion fallenden Waren und der Verhinderung ihres Weiterverkaufs.

17 REACH: Chemische Stoffe

17.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche an Avery Dennison gemäß diesen Bedingungen verkauften oder in einer sonstigen Art und Weise übertragenen Waren, chemischen Stoffe oder Mischungen den durch zwingendes Recht sowie den maßgeblichen Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen herausgegebenen oder vorgeschriebenen Standards, Regeln sowie An- und Verordnungen entsprechen.

17.2 Weiterhin gewährleistet und versichert der Lieferant, dass die gemäß eines Vertrages an Avery Dennison gelieferten Waren, einschließlich u. a. Stoffe, Materialien und Artikel, gemäß den Anforderungen der „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“ registriert oder gemeldet sind.

18 Sicherheit, Umwelt und Ethik

18.1 Der Lieferant, dessen Mitarbeiter und sämtliche von ihm hinzugezogenen Drittparteien erfüllen sämtliche geltenden Gesundheits- und Umweltvorschriften sowie die bei Avery Dennison intern bezüglich der Sicherheit, Gesundheit, Arbeitsverfahren und/oder Umwelt geltenden Unternehmensregeln, Regelungen, Leitlinien und Standards.

18.2 Der Lieferant sowie sein betreffendes Personal machen sich vor der Umsetzung dieses Vertrages mit dem Folgenden vertraut und befolgen dieses:

- (a) dem Inhalt der „Standards für Lieferanten von Avery Dennison“ (Avery Dennison Supplier Standards) in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche die Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsstandards beschreiben, welche die Operationen des Lieferanten jederzeit zu erfüllen haben (beziehbar über die Website www.averydennison.com/);
- (b) dem Inhalt des „Ethik- und Unternehmensverhaltenskodex“ (Code of Ethics and Business Conduct) in seiner jeweils gültigen Fassung, welcher sich auf die bei Avery Dennison sowie den Geschäftsführern, Führungskräften und Mitarbeitern ihrer Tochterunternehmen weltweit geltenden Werte, Prinzipien und wesentlichen Allgemeinrichtlinien bezieht (beziehbar über die Website www.averydennison.com/).

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Geschäftspraktiken gemäß den in beiden vorgenannten Dokumenten genannten Vorschriften auszuüben und zu verbessern und seine Waren nach hiermit konform gehenden Aufträgen oder Verträgen zu liefern.

18.4 Die Kosten, welche durch eine Verzögerung in der Umsetzung des Vertrages aufgrund der vorgenannten Bedingungen und Umstände entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.

19 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich zu erstellen und dem Empfänger an die, auf der Form eines Dokuments, an welches diese Bedingungen angehängt werden, genannten oder von den jeweiligen Parteien in einer sonstigen Art und mitgeteilten Anschrift zu senden. Eine Mitteilung gilt in den folgenden Fällen als ordnungsgemäß zugestellt: bei eigenhändiger Übergabe während der normalen Geschäftszeiten; bei Abgabe; bei Versand durch Einschreiben; am zweiten Werktag nach der Versendung; bei Faxversand und Empfangsbestätigung; zum Zeitpunkt des Eingangs; oder zum Zeitpunkt der Bestätigung, sofern der Versand per E-Mail an eine vereinbarte gültige und einschlägige E-Mail-Adresse sowie der vom E-Mail-Versender angehängten Bitte um Bestätigung durch den Empfänger erfolgte, wobei diese Bestätigung vom Empfänger nur aus berechtigten Gründen vorenthalten wird.

20 Sonstiges

20.1 Eine Unterlassung von Avery Dennison, auf die Erfüllung einer vom Lieferanten Verpflichtung zu bestehen oder Gebrauch von einem Recht oder Vorrecht bei Verstößen gegen diese Bedingungen oder der Verzicht auf diese gilt später nicht als Verzicht auf sonstige gleiche oder ähnliche Bedingungen, Bestimmungen oder Vorrechte.

20.2 Die Rechte von Avery Dennison nach diesen Bedingungen oder einem anderen Vertrag sind unabhängig, kumulativ und unbeschadet sämtlicher ihr gesetzlich zustehenden Rechte.

20.3 Die Nichtigkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit sämtlicher verbleibenden Bestimmungen unberührt.

21 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

21.1 Sämtliche Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Avery Dennison und dem Lieferanten unterliegen dem Recht des Landes, in welchem sich der Sitz der jeweiligen erwerbenden Avery Dennison-Unternehmen befindet, und sind dementsprechend auszulegen. Die Wirksamkeit der Bestimmungen des UN-Kaufvertrages ist hiermit ausgeschlossen.

21.2 Sämtliche aus einem Vertrag oder einer sonstigen Rechtsbeziehung zwischen Avery Dennison und dem Lieferanten hervorgehenden oder damit in Verbindung stehenden Streitfälle sind den zuständigen Gerichten in dem Land vorzulegen, in welchem sich der Sitz der erwerbenden Avery Dennison-Unternehmen befindet. Ungeachtet des Vorgenannten kann sich Avery Dennison nach eigenem Ermessen dazu entscheiden, eine Klage oder einen solchen Streitfall bei den zuständigen Gerichten des Landes, unter Anwendung des dort geltenden Rechts anhängig zu machen, in welchem sich der Sitz des Lieferanten befindet.

22 Mitteilungen über Änderungen

Der Lieferant kündigt Avery Dennison die Umsetzung einer Änderung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 120 Tagen an. Änderungen sind lediglich nach einer vorherigen schriftlichen und unterzeichneten Genehmigung durch Avery Dennison wirksam, welche in deren eigenem Ermessen erteilt oder vorbehalten werden kann. Der Begriff „Änderung“ bezeichnet, und zwar ungeachtet dessen, ob die Warenspezifikationen unverändert

bleiben, sämtliche Änderungen, Abweichungen, Ersetzungen oder Wegfälle mit Bezug auf das Folgende:

- (i) den zur Herstellung der Waren genutzten Standort, Produktionsvermögenswert oder der Geschäftseinheit,
- (ii) bei der Herstellung der Waren oder einer Komponente davon einbezogene Untervertragsnehmer,
- (iii) einem Lieferanten einer Warenkomponente,
- (iv) bei dem vom Lieferanten zur Herstellung der Waren angewandten Prozess oder Verfahren,
- (v) der Zusammensetzung, Eignung, Form, Funktion, Leistung, Testparameter, Testergebnisse, Merkmale, des Geruchs, der Farbe oder der Erscheinung der Waren oder
- (vi) der für die Herstellung der Waren verwendeten Chemikalien, Rohstoffe oder Komponenten, Zutaten oder Formulierungen.

23 Maßgebende Fassung

Die ursprüngliche Fassung dieser Bedingungen ist in englischer Sprache erstellt und maßgeblich. Jedwede Fassung dieser Bedingungen in einer anderen Sprache dient lediglich der Vereinfachung sowie zu Übersetzungszwecken.

Fassung vom: Januar 2017